



Beratungsgegenstand:

IT-Verbund Uelzen Gemeinsame kommunale Anstalt
hier: Änderung der Satzung und des öffentlich rechtlichen Vertrages über die
Gemeinsame kommunale Anstalt

Sachbearbeitende Dienststelle:

Stabsstelle Koordination und Medienarbeit

Datum

25.05.2016

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

07.06.2016

Status

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

14.06.2016

Ö

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-V) hat die beigefügte Satzungsänderung und der Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags in seiner Sitzung am 18.05.2016 beschlossen.

Ausschlaggebend für die Änderung war seinerzeit die Erhöhung des Stammkapitals, die am 14.10.2015 durch den Verwaltungsrat beschlossen wurde. Die Hauptausschüsse der jeweiligen Träger haben der Stammkapitalerhöhung bereits zugestimmt.

Durch die Erhöhung des Stammkapitals ist eine Änderung der Satzung notwendig. Im Rahmen dieser Änderung der Satzung soll die seit dem 01.01.2014 in Kraft getretenen Nds. Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) ebenfalls berücksichtigt werden, die insbesondere Erleichterungen für kommunale Anstalten vorsieht. Zudem wurde dem Wunsch des Innenministeriums Rechnung getragen, eine formelle Anpassung von Regelungen in der Satzung und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorzunehmen. Des weiteren ergaben sich Anpassungen aufgrund der vom Kreistag im Jahr 2015 beschlossenen Beteiligungsrichtlinie, wonach es insbesondere mehr Weisungsbefugnisse der Träger gibt und somit die Abgeordneten vermehrt in Entscheidungen eingebunden werden.

Neu ist, dass der Satzung eine Präambel voran gestellt werden soll, die Grund für die Gründung des IT-V und dessen Zielsetzung noch einmal darstellt. Der Wunsch nach einer solchen Präambel ergab sich aus dem Strategieworkshop des Verwaltungsrates.

Die Satzungsänderungen und die Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde im Verwaltungsrat bereits in der Sitzung am 09.12.2015 beraten sowie in der Sitzung am 03.03.2016. Die Stadt Uelzen hat sich ein 14-tägiges Widerrufsrecht bezüglich der Zustimmung zur Änderung der Satzung vorbehalten. Dies ist damit begründet, dass geprüft

wird, ob die geplanten Änderungen mit der Beteiligungsrichtlinie der Stadt harmonisieren. Mittlerweile hat die Stadt Uelzen mitgeteilt, dass kein Widerspruch zur Beteiligungsrichtlinie gegeben ist.

Als Anlage 1 ist die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen und als Anlage 2 der 2. Änderungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Zudem finden sich in Anlage 3 und 4 entsprechend durchgeschriebene Lesefassung.

Gem. § 4 Abs. 2 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sind Satzungen der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu verkünden. Die Verkündung hat durch die gemeinsame kommunale Anstalt für das Gebiet jedes Trägers der Anstalt nach den Rechtsvorschriften zu erfolgen, die für die Verkündung von Satzungen der jeweiligen Träger gelten. Somit gelten für die Verkündung der Satzung die Vorschriften des § 11 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Nach § 10 Abs. 3 NKomVG treten Satzungen, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurden.

Der Verwaltungsrat hat keinen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestimmt. Somit gilt für 3. Änderungssatzung § 10 Abs. 3 NKomVG.

Die Satzungsänderung unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 lit. m) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz der aktuell gültigen Satzung des ITV der Verwaltungsrat der Zustimmung der Hauptorgane aller Anstaltsträger.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund vom 21.12.2009 sowie dem 2. Änderungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 21.12.2009 in der beigefügten Fassung zuzustimmen.

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | 3. Satzung zur Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen |
| Anlage 2 | 2. Änderungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Vertrages |
| Anlage 3 | Durchgeschriebene Lesefassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des IT-V |
| Anlage 4 | Durchgeschriebene Lesefassung der Satzung des IT-V |

Dr. Blume

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt

IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) vom 21.12.2009

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), beschließen

- der Kreistag des Landkreises Uelzen,
- der Rat der Hansestadt Uelzen,
- der Rat der Gemeinde Bienenbüttel,
- die Samtgemeinderäte der Samtgemeinden Aue, Bevensen-Ebstorf sowie Suderburg

folgende Satzung.

Artikel 1

Die Satzung des IT-Verbundes Uelzen vom 21.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird eine Präambel in folgender Fassung eingefügt:

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Um die Aufgaben auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hochleistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen. Die „Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen“ – Kurzbezeichnung „IT-Verbund Uelzen“ – strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und einen umfassenden technischen IT-Service, die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie den Betrieb eines zentralen Rechenzentrums für die Träger an.

Der IT-Verbund Uelzen verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT-Dienstleistungen seiner Träger zu verbessern und damit zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Leistung aller Träger beizutragen.

Um diese und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen, sind die Regeln eines fairen Miteinanders und die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit im alltäglichen Umgang aber auch im langfristigen Miteinander zu beachten.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort Suderburg wird der Klammerzusatz „(Anstaltsträger)“ eingefügt und aus Stadt Uelzen wird Hansestadt Uelzen.

3. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital beträgt 1.620.000 €

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus 10 von den Anstaltsträgern entsandten Mitgliedern und einem Vertreter der Beschäftigten.

5. § 4 Abs. 2 wird gestrichen die folgenden Abs. werden entsprechend neu nummeriert.

6. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird aus dem „der“ vor § 71 ein „des“.

7. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

¹Auf die Wahl des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. ²Die Amtszeit des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters endet mit Ablauf der Kommunalwahlperiode, vorab zudem beim Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis.

8. In § 4 Abs. 8 wird hinter dem Wort „Ausgeschiedene“ der Zusatz „und abberufen“ hinzugefügt.

9. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Im Falle der lit. b) und m) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrats der Zustimmung der Hauptorgane aller Anstaltsträger, im Falle der lit. a), c), d), e) und f) unterliegen die

Vertreter der Träger der Weisung ihrer jeweiligen Träger. ³Ein im übrigen bestehendes Weisungsrecht bleibt unberührt.

10. In § 5 Abs. 4 werden vor der Aufzählungsnummer „(4)“ die beiden „jj“ gestrichen.

11. In § 6 Abs. 2 S. 2 wird hinter dem Wort „Verwaltungsrat“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

12. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ³Soweit der Anstalt hoheitliche Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen werden, finden die Sitzungen insoweit öffentlich statt. ⁴Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat darüber hinaus die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. ⁵Die Teilnahme und Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist zulässig.

13. In § 8 Abs. 2 wird aus Stadt Uelzen Hansestadt Uelzen. In § 8 Abs. 5 wird in Satz 5 das Worte „Verwaltungsrat“ durch „Arbeitskreis IT“ ersetzt.

14. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Anstalt“ die Worte „öffentlichen Rechts“ eingefügt.

15. In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt neu gefasst:

²Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.

Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

16. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2, der Abs. 4 wird Abs. 3 und der Abs. 5 wird Abs. 4

17. In § 10 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

18. § 11 wird gestrichen.

19. Nach § 10 wird ein neuer § 11 – Bekanntmachungen mit folgender Fassung eingefügt:

¹Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, nach den für die einzelnen Anstaltsträger geltenden Vorschriften der Bekanntmachungen. ²Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand gegenüber den Anstaltsträgern.

20. § 12 wird gestrichen.

21. § 13 wird gestrichen.

22. Der bisherige § 14 wird § 12.

23. Der bisherige § 15 wird § 13.

24. Der bisherige § 16 wird § 14.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 14. Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Hansestadt Uelzen
Der Bürgermeister

Gemeinde Bienenbüttel
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Aue
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Suderburg
Der Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungsvertrag

zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung der Gemeinsamen Kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom 03.11.2010

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Errichtung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), beschließen

- der Kreistag des Landkreises Uelzen,
- der Rat der Hansestadt Uelzen,
- der Rat der Gemeinde Bienenbüttel,
- die Samtgemeinderäte der Samtgemeinden Aue, Bevensen-Ebstorf sowie Suderburg

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Artikel 1

Der öffentlich-rechtliche Vertrag des IT-Verbundes Uelzen vom 21.12.2009 in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom 03.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „§72 Abs. 4 NGO“ durch die Angabe „§ 98 Abs. 4 NKomVG“ ersetzt.

2. In § 2 wird die Bezeichnung „Anstaltssatzung“ in „Stammkapital / Anstaltssatzung“ geändert.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Das Stammkapital in Höhe von 1.620.000 € wird wie folgt von den Anstaltsträgern aufgebracht:

Landkreis Uelzen: 540.000 €

Hansestadt Uelzen:	540.000 €
Gemeinde Bienenbüttel:	60.000 €
Samtgemeinde Aue:	120.000 €
Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf:	300.000 €
Samtgemeinde Suderburg:	60.000 €

²Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel gem. Anlage 2 dieses Vertrages der gemeinsamen kommunalen Anstalt übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im übrigen durch Geldeinlagen.

(2) Die Anstaltsträger legen die Satzung der Anstalt mit dem von ihren Hauptorganen beschlossenen Inhalten zu diesem Vertrag fest (Anlage 1).

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§133d Abs. 1 NGO durch die Angabe „§§ 144 Abs. 2 NKomVG“ und in Satz 2 „§ 10 Abs. 5 der Satzung“ durch „§ 10 Abs. 4 der Satzung“ sowie „§ 12 der Satzung“ durch „§11 des öffentlich-rechtlichen Vertrages“ ersetzt.

5. Nach § 8 wird ein neuer § 9 mit der Bezeichnung „Verwaltungsrat“ eingefügt.

6. Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die gemäß der Satzung festgelegten Sitze des Verwaltungsrates und die Stimmrechte verteilen sich wie folgt, wobei die Stimmen eines Anstaltsträgers nur einheitlich abgegeben werden können:

Landkreis Uelzen:	Landrat und zwei Kreistagsabgeordnete (je 3 Stimmen)
Hansestadt Uelzen:	Bürgermeister und zwei Ratsmitglieder (je 3 Stimmen)
Gem. Bienenbüttel:	Bürgermeister (1 Stimme)
SG Aue:	Samtgemeindebürgermeister (2 Stimmen)
SG Bevensen – Ebstorf:	Samtgemeindebürgermeister (5 Stimmen)
SG Suderburg:	Samtgemeindebürgermeister (1 Stimme)
Beschäftigte:	ein Vertreter (1 Stimme)

²Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG). ³Im Fall der Verhinderung eines Hauptverwaltungsbeamten wird dieser durch seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. ⁴Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ver-

treter zu benennen; für den Vertreter des Beschäftigtenvertreters gelten die Regelungen des Abs. 4.

(2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist für jeweils zwei Jahre:

- der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Uelzen, sodann
- der Hauptverwaltungsbeamte der Hansestadt Uelzen, sodann
- einer der Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Anstaltsträger, den die von diesen Anstaltsträgern entsandten Mitglieder wählen, wobei sich das Stimmrecht nach Abs. 1 richtet.

²Im Folgenden wiederholt sich dieser Turnus entsprechend. ³Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der jeweils gemäß Turnus nachfolgende Hauptverwaltungsbeamte den Vorsitz. ⁴Die Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten gemäß Absatz 2 3. Spiegelstrich erfolgt bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hauptverwaltungsbeamte der Hansestadt Uelzen den Vorsitz übernimmt. ⁵Hat ein Anstaltsträger von der Möglichkeit nach Absatz 1 Satz 3 Gebrauch gemacht, tritt an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten der „andere Bedienstete“ i. S. d. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG.

(3) ¹Der Vertreter der Beschäftigten und sein Vertreter werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt.

7. Nach § 9 wird § 10 mit der Bezeichnung „Zuständige Stelle für die Jahresabschlussprüfung“ eingefügt.

8. Der neue § 10 erhält folgende Fassung:

Zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist das für den Landkreis Uelzen zuständige Rechnungsprüfungsamt.

9. Nach § 10 wird § 11 mit der Bezeichnung „Gleichstellungsbeauftragte“ eingefügt.

10. Der neue § 11 erhält folgende Fassung:

Die der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 8 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Uelzen wahrgenommen.

11. Nach § 11 wird § 12 mit der Bezeichnung „Verfahren über gemeinschaftliche Entscheidungen der Anstaltsträger“ eingefügt

12. Der neue § 12 erhält folgende Fassung:

¹Entscheidungen, denen die Anstaltsträger zustimmen müssen, werden durch deren Hauptorgane beschlossen. ²Vorschläge des Hauptorgans eines Anstaltsträgers benötigen die Zustimmung der Hauptorgane der anderen Anstaltsträger, denen des Verwaltungsrates müssen die Hauptorgane aller Anstaltsträger zustimmen.

Uelzen, den

Landkreis Uelzen
(Landrat)

Hansestadt Uelzen
(Bürgermeister)

Gemeinde Bienenbüttel
(Bürgermeister)

Samtgemeinde Aue
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Suderburg
(Samtgemeindebürgermeister)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Errichtung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt

IT-Verbund Uelzen

In der Fassung der 2. Änderung vom 18.05.2016 - gültig ab XX.XX.2016

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), errichten

- der Landkreis Uelzen
- die Hansestadt Uelzen
- die Gemeinde Bienenbüttel
- die Samtgemeinde Aue
- die Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf
- die Samtgemeinde Suderburg

- im Folgenden Anstaltsträger -

mit der vorliegenden Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.2010 die

Gemeinsame kommunale Anstalt

IT-Verbund Uelzen

§ 1 - Aufgaben

¹Die Anstalt unterstützt die Anstaltsträger bei der Wahrnehmung vornehmlich hoheitlicher Aufgaben durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen IuK-Services. ²Anstaltsträger, die Samtgemeinden sind, erfüllen über die Anstalt ihre Verpflichtung zur Unterstützung ihrer Mitgliedsgemeinden (§ 98 Abs. 4 NKomVG).

§ 2 – Stammkapital / Anstaltssatzung

- (1) ¹Das Stammkapital in Höhe von 1.620.000 € wird wie folgt von den Anstaltsträgern aufgebracht:

Landkreis Uelzen:	540.000 €
Hansestadt Uelzen:	540.000 €
Gemeinde Bienenbüttel:	60.000 €
Samtgemeinde Aue:	120.000 €
Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf:	300.000 €
Samtgemeinde Suderburg:	60.000 €

²Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel gem. Anlage 2 dieses Vertrages der gemeinsamen kommunalen Anstalt übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im übrigen durch Geldeinlagen.

- (2) ¹Die Anstaltsträger legen die Satzung der Anstalt mit dem von ihren Hauptorganen beschlossenen Inhalt zu diesem Vertrag fest (**Anlage 1**).

§ 3 - Betriebsübergang

- (1) ¹Zur Durchführung der Dienstleistung Information und Kommunikation übertragen die Anstaltsträger der Anstalt mit Wirkung zum 01.01.2010 die bislang von ihnen eingesetzten Betriebsmittel, soweit diese in der **Anlage 2** bezeichnet worden sind, sowie das von ihnen bisher für diesen Bereich eingesetzte Personal.
- (2) ¹Die übertragenen Betriebsmittel werden bis zur Höhe des jeweiligen Anteils am Stammkapital als Sacheinlage in das Anstaltsvermögen eingebracht, im übrigen an die Anstalt veräußert. ²Sie werden dabei zum jeweiligen Restbuchwert bewertet.
- (3) ¹Die übergehenden Beschäftigten ergeben sich aus der **Anlage 3**. ²Die Einzelheiten des Personalübergangs werden in dem als **Anlage 4** diesem Vertrag beigefügten Personalüberleitungsvertrag geregelt. ³Die zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung zugewiesenen Beamten sind in **Anlage 5** nachrichtlich aufgeführt.

§ 4 - Workgroup-Software

¹Von den Anstaltsträgern werden gegenwärtig unterschiedliche Workgroup-Software-Programme eingesetzt. ²Auch diese Anwendung wird mittelfristig standardisiert werden. ³Sollte bei der Entscheidung darüber, welche Software als Standard gesetzt wird, kein Konsens hergestellt werden können, wird zu dieser Frage ein Gutachter beauftragt. ⁴Die Auswahl des Gutachters wird per Mehrheitsentscheidung des Verwaltungsrates getroffen. ⁵Die abschließende Entscheidung über die Software auf Basis des dann erstellten Gutachtens wird durch den Verwaltungsrat wiederum im Wege des Mehrheitsentscheids getroffen.

§ 5 - Räumliche Unterbringung

- (1) ¹Die Anstalt wird in den Räumen des Kreishauses in Uelzen untergebracht.
- (2) ¹Über eine Änderung der Regelung nach Absatz 1 entscheidet auf Seiten der Anstalt der Verwaltungsrat.

§ 6 - Unterstützungsleistungen

- (1) ¹Der Landkreis Uelzen unterstützt die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 144 Abs. 2 NKomVG. ²Dies umfasst Unterstützungsleistungen der Bereiche Kasse (§ 10 Abs. 4 der Satzung) und Vollstreckung, Buchführung und Haushaltswesen, Personalwesen und Organisation, Zentrale Dienste, Gleichstellungsbeauftragte (§11 des öffentlich-rechtlichen Vertrages) und Datenschutz; daneben stellt der Landkreis der Anstalt Räumlichkeiten zur Verfügung (§ 6).
- (2) ¹Die Leistungen einschließlich der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten werden zu den beim Landkreis Uelzen tatsächlich entstehenden Kosten - Selbstkosten ohne Gewinnaufschlag - verrechnet. ²Liegt eine alle Kosten berücksichtigende Kostenrechnung nicht vor oder kann sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erstellt werden, so wird für einzelne Kostenarten mit Pauschalen gearbeitet: ³Die Pauschalen werden entsprechend den jeweils aktuellen Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) berechnet:
 - Brutto-Personalkosten gemäß jeweils aktueller Materialie „Personalkostentabellen“ der KGSt (entsprechende Entgelt-/Besoldungsgruppe),
 - zuzüglich Gemeinkostenzuschlag (niedrigster Prozentsatz),
 - Sachkostenzuschlag.

- (3) ¹Über eine Änderung der Regelungen zu den Unterstützungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet auf Seiten der Anstalt der Verwaltungsrat.

§ 7 - Laufzeit

¹Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages ist in § 14 der Satzung geregelt. ²Für die Abwicklung gelten die Regelungen des § 14 der Satzung entsprechend.

§ 8 - Bekanntmachung

Diese Vereinbarung ist mit ihren Anlagen entsprechend § 4 Abs. 2 S. 1 NKomZG nach den für jede Vertragspartei geltenden Regeln für die Bekanntmachung eigener Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 – Verwaltungsrat

- (1) ¹Die gemäß der Satzung festgelegten Sitze des Verwaltungsrates und die Stimmrechte verteilen sich wie folgt, wobei die Stimmen eines Anstaltsträgers nur einheitlich abgegeben werden können:

Landkreis Uelzen:	Landrat und zwei Kreistagsabgeordnete (je 3 Stimmen)
Hansestadt Uelzen:	Bürgermeister und zwei Ratsmitglieder (je 3 Stimmen)
Gem. Bienenbüttel:	Bürgermeister (1 Stimme)
SG Aue:	Samtgemeindebürgermeister (2 Stimmen)
SG Bevensen – Ebstorf:	Samtgemeindebürgermeister (5 Stimmen)
SG Suderburg:	Samtgemeinde-bürgermeister (1 Stimme)
Beschäftigte:	ein Vertreter (1 Stimme)

³Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG). ⁴Im Fall der Verhinderung eines Hauptverwaltungsbeamten wird dieser durch seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. ⁵Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Vertreter zu benennen; für den Vertreter des Beschäftigtenvertreters gelten die Regelungen des Abs. 4.

- (2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist für jeweils zwei Jahre:
- der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Uelzen, sodann
 - der Hauptverwaltungsbeamte der Hansestadt Uelzen, sodann

- einer der Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Anstaltsträger, den die von diesen Anstaltsträgern entsandten Mitglieder wählen, wobei sich das Stimmrecht nach Abs. 1 richtet.

²Im Folgenden wiederholt sich dieser Turnus entsprechend. ³Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der jeweils gemäß Turnus nachfolgende Hauptverwaltungsbeamte den Vorsitz. ⁴Die Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten gemäß Absatz 2 3. Spiegelstrich erfolgt bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hauptverwaltungsbeamte der Hansestadt Uelzen den Vorsitz übernimmt. ⁵Hat ein Anstaltsträger von der Möglichkeit nach Absatz 1 Satz 3 Gebrauch gemacht, tritt an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten der „andere Bedienstete“ i. S. d. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG.

- (3) ¹Der Vertreter der Beschäftigten und sein Vertreter werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt.

§ 10 Zuständige Stelle für die Jahresabschlussprüfung

¹Zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist das für den Landkreis Uelzen zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

¹Die der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 8 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Uelzen wahrgenommen.

§ 12 Verfahren über gemeinschaftliche Entscheidung der Anstaltsträger

¹Entscheidungen, denen die Anstaltsträger zustimmen müssen, werden durch deren Hauptorgane beschlossen. ²Vorschläge des Hauptorgans eines Anstaltsträgers benötigen die Zustimmung der Hauptorgane der anderen Anstaltsträger, denen des Verwaltungsrates müssen die Hauptorgane aller Anstaltsträger zustimmen.

Uelzen, den

Landkreis Uelzen
(Landrat)

Hansestadt Uelzen
(Bürgermeister)

Gemeinde Bienenbüttel
(Bürgermeister)

Samtgemeinde Aue
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Ebstorf – Bevensen
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Suderburg
(Samtgemeindebürgermeister)

Anlagen

1. Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
2. Verzeichnis der übertragenen Betriebsmittel (vorläufig)
3. Verzeichnis der auf die Anstalt übergehenden Beschäftigten
4. Personalüberleitungsvertrag
5. Verzeichnis der zugewiesenen Beamten

Satzung

der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen

(IT-Verbund Uelzen) vom 21.12.2009

In der Fassung der 3. Änderung vom 18.05.2016 - gültig ab XX.XX.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1	-	Name, Sitz, Stammkapital
§ 2	-	Gegenstand der Anstalt
§ 3	-	Organe und Arbeitskreis IT
§ 4	-	Verwaltungsrat
§ 5	-	Zuständigkeit des Verwaltungsrats
§ 6	-	Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
§ 7	-	Vorstand
§ 8	-	Arbeitskreis IT
§ 9	-	Verpflichtungserklärungen
§ 10	-	Haushaltsführung und Rechnungswesen
§ 11	-	Bekanntmachung
§ 12	-	Auflösung der Anstalt
§ 13	-	Kündigung
§ 14	-	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2012 (Nds. GVBl. S. 279), beschließen

- der Kreistag des Landkreises Uelzen,
- der Rat der Hansestadt Uelzen,
- der Rat der Gemeinde Bienenbüttel,
- die Samtgemeinderäte der Samtgemeinden Aue, Bevensen-Ebstorf sowie Suderburg

folgende Satzung.

Präambel

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Um die Aufgaben auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hochleistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen. Die „Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen“ – Kurzbezeichnung „IT-Verbund Uelzen“ – strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und einen umfassenden technischen IT-Service, die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie den Betrieb eines zentralen Rechenzentrums für die Träger an.

Der IT-Verbund Uelzen verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT-Dienstleistungen seiner Träger zu verbessern und damit zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Leistung aller Träger beizutragen.

Um diese und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen, sind die Regeln eines fairen Miteinanders und die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit im alltäglichen Umgang aber auch im langfristigen Miteinander zu beachten.

§ 1 - Name, Sitz, Stammkapital

- (1) ¹Die „Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen“ ist eine selbständige Einrichtung des Landkreises Uelzen, der Hansestadt Uelzen, der Gemeinde Bienenbüttel und der Samtgemeinden Aue, Bevensen – Ebstorf sowie Suderburg (Anstaltsträger) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. ²Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. ³Ihr können weitere Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise beitreten.
- (2) ¹Die Anstalt führt den Namen „Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen“. ²Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet "IT-Verbund Uelzen".
- (3) ¹Die Anstalt hat ihren Sitz in Uelzen.
- (4) ¹Das Stammkapital beträgt 1.620.000 €

- (5) ¹Eine Haftung der Anstaltsträger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen.
²Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 2 - Gegenstand der Anstalt

- (1) ¹Die Anstalt unterstützt ihre Träger bei der Wahrnehmung vornehmlich hoheitlicher Aufgaben durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen IuK-Services.
- (2) ¹Die Anstalt hat dabei die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bürokommunikationsmittel des Katastrophenschutzstabes und der Technischen Einsatzleitungen (z. B. IT-Einsatz, Telefonie, Fax) - mit Ausnahme des Funkverkehrs - zu gewährleisten, auf die der Landkreis Uelzen als Katastrophenschutzbehörde angewiesen ist. ²Unter anderem benennt die Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe Mitarbeiter, die als Mitglieder des Katastrophenschutzstabes sowie der Technischen Einsatzleitungen im sog. Sachgebiet 6 für die Planung und Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes (mit Ausnahme des Funkverkehrs) zuständig sind.
- (3) ¹Die Anstaltsträger haben alle von ihnen benötigten Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnologien pflichtig von der Anstalt abzunehmen. ²Für die Aufgabenerledigung wird ein jährlicher Projektplan erstellt.
- (4) ¹Die Anstalt darf alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen. ²Dabei kann sie sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen. ³Die vergaberechtlichen Vorgaben sind dabei einzuhalten.
- (5) ¹Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband.

§ 3 - Organe, Arbeitskreis IT

- (1) ¹Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6) und der Vorstand (§ 7).
²Zudem besitzt die Anstalt einen Arbeitskreis IT ohne Organqualität (§ 8).
- (2) ¹Die Mitglieder der Organe sowie des Arbeitskreises IT sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. ²Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Aus-

scheiden aus den Organen bzw. dem Arbeitskreis IT fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger.

- (3) ¹Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4 - Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 10 von den Anstaltsträgern entsandten Mitgliedern und einem Vertreter der Beschäftigten.
- (2) ¹Die von Landkreis Uelzen und Hansestadt Uelzen neben ihren Hauptverwaltungsbeamten - unter Beachtung der Vorschriften des § 71 NKomVG - entsandten Mitglieder werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode in den Verwaltungsrat entsandt. ²Ihre Amtszeit endet zudem bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptorgan.
- (3) ¹Auf die Wahl des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. ²Die Amtszeit des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters endet mit Ablauf der Kommunalwahlperiode, vorab zudem beim Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis.
- (4) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ²Dieses gilt nicht für den Vertreter der Beschäftigten.
- (5) ¹Jedem Verwaltungsratsmitglied ist es möglich, von seinem Amt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. ²Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden.
- (6) ¹Für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Hauptorgan eines Anstaltsträgers angehören, gelten die Bestimmungen des § 71 NKomVG entsprechend.
- (7) ¹Ausgeschiedene und abberufene Verwaltungsratsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.
- (8) ¹Der Verwaltungsrat hat jedem Anstaltsträger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

- (9) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des § 44 NKomVG und der hierzu vom Landkreis Uelzen erlassenen Satzung über Auslagensatz und Auslagenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) ¹Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a. Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
 - b. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands, Regelungen seines Dienstverhältnisses und seiner Vertretung,
 - d. den Erlass der Haushaltssatzung und über den Jahresabschluss,
 - e. Ergebnisverwendung und Verlusttragung,
 - f. Entlastung des Vorstands,
 - g. Auftragsvergaben ab 50.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes,
 - h. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Erhebung von Klagen mit einem Streitwert ab 15.000 €
 - Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche mit einem Streitwert ab 12.500 €
 - Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einer Versicherungssumme im Einzelfall ab 250.000 €
 - i. Verabschiedung des jährlichen Projektplans (§ 8 Abs. 3),
 - j. unterjährige Änderungen des Projektplans in den Fällen des § 7 Abs. 4,
 - k. Beschlussfassung über die Entgeltordnung (§ 10 Abs. 1 S. 3),

- l. Entscheidungen über sonstige Angelegenheiten, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist,
- m. Änderung dieser Satzung.

²Im Falle der lit. b) und m) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrats der Zustimmung der Hauptorgane aller Anstaltsträger, im Falle der lit. a), c), d), e) und f) unterliegen die Vertreter der Träger der Weisung ihrer jeweiligen Träger. ³Ein im übrigen bestehendes Weisungsrecht bleibt unberührt.

- (4) ¹Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat übt die Funktion der obersten Dienstbehörde aus.

§ 6 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Diese erfolgt im Internet über das für alle Verwaltungsratsmitglieder zugängliche Anstaltsinformationssystem (AIS) des IT-Verbundes Uelzen. ³In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Internet-, Stromausfall, zu große Datenmengen) können die Sitzungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt oder in sonstiger Weise überlassen werden. ⁴Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. ⁵Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. ⁶In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) ¹In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrates - oder sein Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3) - im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. ²Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Drittel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

- (4) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ³Soweit der Anstalt hoheitliche Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen werden, finden die Sitzungen insofern öffentlich statt. ⁴Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat darüber hinaus die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. ⁵Die Teilnahme und Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist zulässig.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist. ²Er gilt sodann als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:
- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. ²Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, im Falle des § 5 Abs. 3 lit. a) jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen sind zulässig. ³Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. ⁴Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
- (8) ¹Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

- (9) ¹Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. ²Er ist nicht stimmberechtigt. ³Er kann durch den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 7 - Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Leiter der Anstalt.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) ¹Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. ²Er hat den Projektplan umzusetzen und führt die übrigen laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplans.
- (4) ¹Der Vorstand ist zuständig für eine unterjährige Änderung des Projektplans, insbesondere bei einer unterjährigen Auswahl und Einführung neuer Techniken / Anwendungen – z. B. wenn ein Anstaltsträger außerhalb der im jährlichen Projektplan festgelegten Reihenfolge besondere Aufgaben bearbeiten lassen will. ²Dabei hat er den Arbeitskreis IT vorab anzuhören (§ 8 Abs. 4). ³Sollte ein Anstaltsträger mit der vom Vorstand getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, kann er den Verwaltungsrat anrufen, der abschließend entscheidet (§ 5 Abs. 3 lit. j).
- (5) ¹Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) ¹Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über den Stand der Projekte gemäß Projektplan und die Abwicklung des Haushaltsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Ergebnishaushalts ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

- (8) ¹Der Vorstand übt die Funktionen des Dienstvorgesetzten und des höheren Dienstvorgesetzten aus. ²Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11.

§ 8 - Arbeitskreis IT

- (1) ¹Zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Anstalt und ihren Trägern wird ein Arbeitskreis IT gebildet.

- (2) ¹In den Arbeitskreis IT entsenden die Anstaltsträger je einen Mitarbeiter als sog. IT-Kontakter, wobei diesen folgende Stimmrechte zukommen:

- Landkreis Uelzen: 9 Stimmen
- Hansestadt Uelzen: 9 Stimmen
- Gem. Bienenbüttel: 1 Stimme
- Samtgemeinde Aue: 2 Stimmen
- Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf: 5 Stimmen
- SG Suderburg: 1 Stimme

²Die IT-Kontakter können durch einen anderen Mitarbeiter des jeweiligen Trägers vertreten werden. ³Als weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört der Vorstand dem Arbeitskreis IT an. ⁴Er kann bei Bedarf geeigneten Sachverständigen aus dem Personalkörper der Anstalt und der Träger zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (3) ¹Der Arbeitskreis IT entwirft den jährlichen Projektplan (Aufgaben- und Zeitplan), den der Verwaltungsrat beschließt (§ 5 Abs. 3 lit. i).

- (4) ¹Der Arbeitskreis IT hat weiter die Aufgabe, den Vorstand bei einer unterjährigen Änderung des Projektplans zu beraten.

- (5) ¹Der Arbeitskreis IT tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. ²Diese erfolgt im Intranet über das für alle Mitglieder des Arbeitskreises IT zugängliche Anstaltsinformationssystem (AIS) des IT-Verbundes Uelzen. ³In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Intranet-, Stromausfall, zu große Datenmengen) können die Sitzungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt oder in sonstiger Weise überlassen werden. ⁴Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. ⁵Sie muss den Mitgliedern des Arbeitskreises IT spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. ⁶In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (6) ¹Der Arbeitskreis IT ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies von einem Mitglied / Mitgliedern des Arbeitskreises IT mit insgesamt mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands beim Vorstand beantragt wird.
- (7) ¹Die Sitzungen des Arbeitskreises IT werden vom Vorstand geleitet. ²Dieser kann die einzelne Sitzungsleitung auf einen Mitarbeiter des IT-Verbundes Uelzen delegieren. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) ¹Der Arbeitskreis IT ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist. ²Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:
- die Angelegenheit dringlich ist und der Arbeitskreis IT der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Arbeitskreises IT (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (9) ¹Wird der Arbeitskreis IT zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. ²Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (10) ¹Die Beschlüsse des Arbeitskreises IT werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen sind zulässig. ³Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. ⁴Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
- (11) ¹Über die vom Arbeitskreis IT gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese wird von der Sitzungsleitung unterzeichnet und dem Arbeitskreis IT zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 - Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts IT-Verbund Uelzen“ durch den Vorstand, im Übrigen – sofern solche bestimmt sind – durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) ¹Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 - Haushaltsführung und Rechnungswesen

- (1) ¹Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks - ohne Gewinnerzielungsabsicht – zu führen. ²Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG. ³Der Verwaltungsrat bestimmt in einer Entgeltordnung weitere Grundsätze der Kostentragung.
- (2) ¹Die §§ 155 bis 157 NKomVG finden Anwendung.
- (3) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, nach den für die einzelnen Träger geltenden Vorschriften der Bekanntmachungen. ²Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand.
- (4) ¹Die Kassengeschäfte der Anstalt werden dem Landkreis Uelzen, Kreiskasse, übertragen. ²Hinsichtlich des Haushalts- und Kassenwesens findet die Dienstanweisung für das Finanzwesen beim Landkreis Uelzen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ³An die Stelle des Landrates tritt hierbei der Vorstand der Anstalt, soweit nicht die übertragenen Kassengeschäfte selbst berührt sind. ⁴Die Kassenaufsicht obliegt in entsprechender Anwendung der Dienstanweisung für das Finanzwesen beim Landkreis Uelzen dem Leiter der Kämmererei des Landkreises Uelzen.

§ 11 – Bekanntmachung

¹Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, nach den für die einzelnen Anstaltsträger geltenden Vorschriften der Bekanntmachungen. ²Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand gegenüber den Anstaltsträgern.

§ 12 - Auflösung der Anstalt

- (1) ¹Die Anstalt kann aufgrund Beschlusses der Hauptorgane aller Anstaltsträger aufgelöst werden.
- (2) ¹Das vorhandene Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung an die Anstaltsträger entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zurück.
- (3) ¹Das bei der Anstalt vorhandene Personal (inklusive der zugewiesenen Beamten) - Teilzeitbeschäftigte mit ihrem jeweiligen Stellenanteil - wird im Verhältnis der von allen Anstaltsträgern in den letzten zwei Haushaltsjahren vor dem Auflösungsstermin geleisteten Zahlungen, soweit sie auf Personalkosten der Anstalt entfielen, nach dem D'Hondtschen Höchstzählverfahren unter die Anstaltsträger verteilt. ²Die Aufteilung des Personals erfolgt nach den Höchstzahlen in der Reihenfolge der Entgeltgruppen, beginnend mit der höchsten vorhandenen Entgeltgruppe. ³Bei mehreren Beschäftigten in einer Entgeltgruppe geht die höhere Stufe, bei gleicher Stufe das höhere Lebensalter vor. ⁴Im Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt von Anstaltsträgern an die Anstalt zugewiesene Beamte sowie zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung von Anstaltsträgern auf die Anstalt übergeleitete Beschäftigte gehen bei Auflösung an den jeweiligen Anstaltsträger zurück. ⁵Diese werden dabei - unabhängig von Entgeltgruppe und Lebensalter - auf den nach Satz 1 für den betreffenden Anstaltsträger ermittelten zu übernehmenden Personalumfang angerechnet.

§ 13 - Kündigung

- (1) ¹Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt kann durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. ²Die Anstalt besteht im übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.
- (2) ¹Die Regelungen des § 14 finden bzgl. des kündigenden Anstaltsträgers entsprechende Anwendung. ²Wenn und soweit ein Anstaltsträger im Falle des § 14 Abs. 3 das auf ihn entfallende Personal nicht übernimmt, hat er die auf dieses Personal anteilig entfallenden Personal- und Sachkosten für fünf Jahre ab Wirksamwerden der Kündigung wie

folgt der Anstalt zu erstatten: erstes Jahr 90%, zweites Jahr 70 %, drittes Jahr 50 %, viertes Jahr 30 % und fünftes Jahr 10 %. ³Die Kostenhöhe berechnet sich entsprechend den jeweils aktuellen Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt):

- Brutto-Personalkosten gemäß jeweils aktueller Materialie „Personalkostentabellen“ der KGSt (entsprechende Entgelt-/Besoldungsgruppe),
- zuzüglich Gemeinkostenzuschlag (niedrigster gemäß KGSt möglicher Prozentsatz),
- Sachkostenzuschlag.

§ 14 - Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen. ²Sie tritt nach Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.

Uelzen, den

Landkreis Uelzen
(Landrat)

Hansestadt Uelzen
(Bürgermeister)

Gemeinde Bienenbüttel
(Bürgermeister)

Samtgemeinde Aue
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Suderburg
(Samtgemeindebürgermeister)